

Entgeltordnung

für die Musikschule Hallbergmoos-Neufahrn e. V. (im Folgenden: Musikschule)

§ 1 Entgelte

- (1) Die Musikschule erhebt Jahresentgelte für die Teilnahme am Unterricht, aufgeteilt in monatliche Raten nach der in der als Anlage beigefügten Entgelttabelle. Das Musikschuljahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
- (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Entgelte gemäß § 4 dieser Ordnung erhoben.
- (3) Die Höhe der Jahresentgelte ergibt sich aus der anliegenden Entgelttabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung ist. Diese Entgelttabelle kann durch den Vorstand der Musikschule geändert werden. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Entgeltzeitraum möglich.
- (4) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Ordnung erhoben werden.

§ 2 Entgeltspflicht

- (1) Entgeltschuldner ist der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht der Zuteilung zum Unterricht. Entsprechendes gilt für Unterrichtsverträge per Online.
- (3) Die Entgelte werden fällig mit der Entgeltvereinbarung zu den in der Entgeltvereinbarung genannten Fälligkeitsterminen. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahnentgelte verlangt werden.
- (4) Verändert sich während eines Schuljahres die Teilnehmerzahl beim Gruppen- bzw. Kombiunterricht, so dass die Entgelthöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Schuljahres das Entgelt zu zahlen, das sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Eine ordentliche Kündigung ist nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie muss der Musikschule bis spätestens am 31.05. des laufenden Schuljahres schriftlich oder in Textform zugehen. Die Entgeltspflicht entfällt mit Ablauf des Schuljahres gemäß § 1 (1).
- (2) Das Gleiche gilt für die musikalische Früherziehung sowie die musikalische Grundausbildung. Das Instrumentenkarussell, die Einsteiger-Workshops und die Eltern-Kind-Kurse enden mit Ablauf des vereinbarten Zeitraumes, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (3) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Wochen und war eine danach erfolgte Mahnung mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos, ist die Musikschule zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt. Die Musikschule bemüht sich, den fest gebuchten Platz wieder zu besetzen. Gelingt dies nicht, ist die Musikschule berechtigt, Schadensersatz geltend zu machen. Ersparte Aufwendungen sind dabei anzurechnen.
- (4) Ändert sich das Entgelt gemäß § 2 Absatz 4, so kann der Unterrichtsvertrag vorzeitig gekündigt werden.
- (5) Während des Schuljahres kann der Schüler / können die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Entgeltspflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.
- (6) Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigem wichtigem Grund kann die Musikschule nach Anhörung des Schülers bzw. dessen gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Entgeltspflicht entfällt zum Ende des Unterrichtsabschnittes.

§ 4 Überlassungs- und Nutzungsentgelte

- (1) Auf Antrag können Schülern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen Entgelte überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für zwei Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Unterrichtsabschnittes zurückgegeben, reduziert sich das Entgelt entsprechend.
- (3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des vereinbarten Entgeltes zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte. Es wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 5 Entgeltermäßigungen/Zuschüsse

- (1) Entgeltermäßigungen/Zuschüsse werden nur Bürgern der Gemeinden Hallbergmoos und Neufahrn bei Freising gewährt.
- (2) Familienermäßigung: Für Erwachsene und deren Kinder ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule entgeltspflichtigen Instrumental- oder Gesangsunterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben, wird eine Entgeltermäßigung auf den Grundfach-/Elementarbereich und den Instrumental-/Vokalunterricht gewährt, und zwar

ab zwei Personen	10 %
------------------	------

 sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (5) gewährt wird.

- (3) Mehrfächerermäßigung: Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn ein Schüler zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Schulordnung belegt. Für Mehrfächerbelegungen wird eine Ermäßigung von 10% auf die Unterrichtsentgelte gewährt, sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (5) gewährt wird.
- (4) Sozialermäßigung: Eine Ermäßigung der Unterrichts- und Instrumentenentgelte in Höhe von 25 % wird Personen sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder gewährt, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten. Der Nachweis muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Unterrichtsabschnittes der Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Entgeltberechnung berücksichtigt.
- (5) Schwerbehinderung: Schüler, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie schwerbehindert sind, wird das maßgebliche Entgelt um 10% ermäßigt. Verspätet übersandte Nachweise für eine Ermäßigung werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Entgeltberechnung berücksichtigt.

§ 6 Entgelterstattung

- (1) Eine Entgelterstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, 35 Unterrichtswochen im Jahr unterschritten wurden.
- (2) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird das Entgelt auf Antrag anteilig zurückerstattet.
- (3) Die Musikschule ist berechtigt, für ausgefallene Unterrichtsstunden Nachholtermine anzubieten. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 7 Entgeltbefreiung

- (1) Das Entgelt für instrumentalen oder vokalen Unterricht schließt das Entgelt für die weitere Belegung eines oder mehrerer Ensemble- oder Ergänzungsfächer als weitere Unterrichtsstunde mit ein.
- (2) Die Schüler sind nach Aufnahme in die studienvorbereitende Ausbildung zusätzlich von dem Unterrichtsentgelt für die zweite instrumentale oder vokale Unterrichtsstunde im Hauptfach oder/und für das instrumentale Nebenfach befreit.

§ 8 Stundung und Niederschlagung von Entgelten

Stundung und Niederschlagung von Entgelten bleiben einer Entscheidung des Vorstands vorbehalten.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Entgeltordnung hat der Vorstand der Musikschule Hallbergmoos-Neufahrn e. V. in seiner Sitzung am 9.05.2019 beschlossen, zuletzt geändert am 20.05.2025.